jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/3/22 2001/07/0029

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/07/0219 E 10. August 2000 RS 2

Stammrechtssatz

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach§ 69 AVG kann nur unter den im Abs 1 dieses Paragrafen taxativ aufgezählten Gründen erfolgen. Eine in einem Bescheid, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zulässig ist, von der bescheiderlassenden Beh vertretene verfehlte Rechtsansicht stellt aber keinen Wiederaufnahmegrund iSd § 69 Abs 1 Z 1 bis Z 3 AVG dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001070029.X01

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at